



## **Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Salching (Benutzungssatzung)**

Die Gemeinde Salching erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Salching

### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung	§ 6	Verpflegung
§ 2	Trägerschaft, Personal, Geschäfte	§ 7	Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag
§ 3	Festlegung der Termine für die Ferienbetreuung/Mindest- anmeldungen/Öffnungszeiten	§ 8	Krankheit, Anzeige
§ 4	Ausschlussgründe	§ 9	Haftung
§ 5	Gebühren	§ 10	Unfallversicherung
		§ 11	Schülerbeförderung
		§ 12	Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Ferienbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Salching und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht als kostendeckende Einrichtung betrieben. Der Besuch ist freiwillig und grundsätzlich nur für Grundschüler und deren Geschwisterkinder aus dem Gemeindebereich Salching und Aiterhofen gestattet.
- (2) Die Ferienbetreuung wird in Abstimmung mit der Gemeinde Aiterhofen abwechselnd in der Gemeinde Aiterhofen oder Salching durchgeführt.

### **§ 2**

#### **Trägerschaft, Personal, Geschäfte**

- (1) Die öffentliche Einrichtung Ferienbetreuung ist eine Einrichtung für Kinder aus der Gemeinde Salching und Aiterhofen. Die Gemeinde Salching stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit der Gemeinde Aiterhofen das für den Betrieb der Ferienbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für die Einrichtung „Ferienbetreuung“ übernimmt die Gemeinde Salching, wenn die Ferienbetreuung in Salching durchgeführt wird (siehe § 1 Abs. 2). Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Leitung eigenverantwortlich.

### **§ 3**

#### **Festlegung der Termine für die Ferienbetreuung/Mindestanmeldungen/Öffnungszeiten**

- (1) Die Termine für die Ferienbetreuung werden von der Gemeinde Salching zu Beginn des Betreuungsjahres in Abstimmung mit der Gemeinde Aiterhofen festgelegt. Bei Bedarf können die Termine der Ferienbetreuung geändert werden.
- (2) Eine Ferienbetreuung findet in Kooperation mit der Gemeinde Aiterhofen statt, falls die Mindestanzahl in beiden Gemeinden von insgesamt 8 Kindern erreicht wird.
- (3) An den gesetzlichen Feiertagen und an Weihnachten bis zu zwei Wochen bleibt der offene Ganztags geschlossen. In den Schulferien findet bei Bedarf, in Kooperation mit der Gemeinde Aiterhofen, abwechselnd eine Ferienbetreuung statt. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung des offenen Ganztags rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Einrichtung „Ferienbetreuung“ ist in Abs. 1 festgelegten Zeiten von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr – 14.00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Schließzeiten können von der Gemeinde Salching festgelegt werden.

#### **§ 4 Ausschlussgründe**

- (1) Kinder, die trotz wiederholter Mahnung den Ablauf der Ferienbetreuung ernsthaft stören, können von der Leiterin der Einrichtung in Absprache mit der Gemeinde Salching zeitweise oder vollständig von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Salching erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Salching Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Ferienbetreuungsgebührensatzung.

#### **§ 6 Verpflegung**

- (1) Die Gemeinde Salching bietet im Rahmen der Ferienbetreuung ein Mittagessen an.

#### **§ 7 Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag**

- (1) Die Anmeldung setzt die schriftliche Bekanntmachung des/der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters des/der Personensorgeberechtigten des Kindes bei der Grundschule Salching voraus.
- (2) Bei der Anmeldung besteht die Verpflichtung alle Angaben zur Person des anzumeldenden Kindes und der Sorgeberechtigten zu machen, die für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind (z.B. Wohnsitz, telefonische Erreichbarkeit). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, bei der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sind der Leitung/dem Personal der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag.

#### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

## **II. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Salching haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Ferienbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Salching nicht. Eine Haftung der Gemeinde Salching wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

### **§ 10 Unfallversicherung**

Für Besucher der Ferienbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

### **§ 11 Schülerbeförderung**

Eine Schülerbeförderung in den Ferienzeiten findet nicht statt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für Ferienbetreuung vom 25.07.2018 außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2019

Aiterhofen, 22.10.2019

gez.

Neumeier Alfons  
Erster Bürgermeister